

BESONDERE BESTIMMUNGEN 2023

Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen-Anhalt

§ 1

ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die Landeskommission, im folgenden LK genannt, ist verantwortlich für die Abnahme von Turniersportprüfungen, die Durchsetzung der in §§ 5 LPO genannte Aufgaben.
2. Die jeweils gültige Fassung der LPO und APO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), sind in der Verbindung mit den jeweils gültigen "Besonderen Bestimmungen" der LK, Grundlage für die Ermittlung der Leistungsprüfungsergebnisse.

§ 2

VERANSTALTUNGEN, TERMINE, GENEHMIGUNGEN

Alle Termine und Ausschreibungen für PLS und BV gem. WBO unterliegen der Aufsicht und Genehmigungspflicht der LK bzw. der FN.

1. Alle PLS -Termine sind bis spätestens 1. November des Vorjahres zwecks Abstimmung bei der LK anzumelden bzw. im Online-Turnierkalender vom 1. September bis 1. November des Vorjahres einzutragen.
(*intern. PLS bis zum 15. September des Vorjahres*).
2. Die Veröffentlichung der genehmigten Termine erfolgt im Online-Turnierkalender des Landesverbandes auf der Internetseite des Verbandes und in der Verbandszeitung.
3. Für besondere Veranstaltungen (z.B. Landesmeisterschaften) gewährt die LK Termenschutz in der jeweiligen Disziplin und Klasse, für Teilnehmer aus Sachsen – Anhalt.
Prüfungen, die den Titel "*Großer Preis von Sachsen - Anhalt*" verwenden wollen, sind bis zum 31. 03. des lfd. Turnierjahres bei der LK zu beantragen.
(*gilt pro Disziplin*)
4. Ausfallende PLS sind bei der LK unverzüglich anzuzeigen.
5. Für BV gem. WBO sind die Ausschreibungen unter Angabe des Termins, der vorgesehenen Wettbewerbe (WB) der LK bis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.
6. Mit der Einreichung seiner Ausschreibung (LPO) erklärt der Veranstalter seine verbindliche Teilnahme an dem FN – Nennungssystem Online.
Er ermächtigt die FN insoweit zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nennelder sowie sonstiger Teilnehmergebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.
7. Die LK Sachsen-Anhalt kann in begründeten Fällen Abweichungen zu § 56.12-13 (Richterrotation) zulassen.

§ 3

AUSSCHREIBUNGEN

Form und Inhalt der Ausschreibungen müssen den jeweils gültigen Bestimmungen der LPO und den erlassenen "Bes. Bestimmungen" der LK entsprechen.

1. Alle Ausschreibungen werden in der Verbandszeitung sowie auf den Internetseiten der FN, (NeOn) veröffentlicht.
2. Die Ausschreibungen sind zur Genehmigung mind. 3 Monate vor dem erstem Turniertag einzureichen.
3. Der Nennungsschluss richtet sich nach den Vorgaben der LPO, wird für jedes Turnierwochenende festgelegt.
4. Zeiteinteilungen von PLS werden im Internet unter www.fn-neon.de veröffentlicht.

§ 4

GENEHMIGUNGEN

1. Um Veranstalter, Pferdebesitzer, Teilnehmer und Richter vor der Teilnahme an nichtgenehmigten Veranstaltungen zu schützen, müssen alle Ausschreibungen von PLS den sichtbaren Vermerk tragen *"Genehmigt von der LK Sachsen-Anhalt"*. Jede Mitwirkung oder Beteiligung an nicht genehmigten Veranstaltungen wird als Verstoß gem. § 920, Ziff. 2q behandelt und zieht Ordnungsmaßnahmen nach sich.
2. Die Genehmigung einer Ausschreibung erfolgt nur, wenn:
 - der verantwortliche Parcourschef, sowie die auf der PLS tätigen Richter benannt sind (mind. 1 Richter der bestätigten LK – Beauftragten-Liste),
 - der LK- Beauftragte wird von der LK benannt,
 - der / die Meldestellenleiter/in an einer zentralen Weiterbildung in einem 2 jährigen Rhythmus nachweislich teilgenommen hat.
3. Pro 3 Dressurprüfungen, ab Kl. A, ist mindestens 1 Dressurpferdeprüfung auszuschreiben. Komb. Dressurprüfungen zählen als eine Prüfung.
4. Bei Zwei-Tages-Veranstaltungen müssen zwei Springpferdeprüfungen ausgeschrieben werden, ausgenommen davon sind Spezialturniere auf Antrag.
5. Vor Erarbeitung der Ausschreibung sind die Veranstaltungen beim zuständigen Amtstierarzt anzumelden und die veterinärhygienischen Bedingungen abzustimmen.
6. Startberechtigt sind, in Gelände - WB Kl. E und Kombinierten WB Kl. E mit Gelände, Reiter LK V3 mit Pferden, die in Vielseitigkeitsprüfungen noch nicht platziert waren.
7. Die Genehmigung von BV - Veranstaltungen erfolgt erst nach Eingang der entsprechenden Bearbeitungsgebühr.

§ 5

VERANSTALTUNGSFORMEN

1. Die Veranstaltungsformen sind gem. § 3 LPO geregelt. Darüber hinaus können alle RFV des LV Sachsen-Anhalt e.V. auf der Grundlage der WBO „Breitensportliche Veranstaltungen“ (BV) durchführen. BV müssen mit der Ausschreibung bei der LK angemeldet werden (s. § 2, Ziff. 5) und deren Sichtvermerk tragen.
Folgende Richtlinien sind bindend:
BV sollen der Förderung des Vereinslebens und der Werbung für den Pferdesport in der Öffentlichkeit dienen.
Die BV darf nicht als PLS oder Turnier bezeichnet werden.
Die Wettbewerbe dürfen Anforderungen der Kl. A nicht überschreiten, Erfolge und Platzierungen werden nicht registriert, Geldpreise sind nicht zugelassen.
Der Veranstalter muss gem. WBO einen anerkannten Richter / Prüfer Breitensport einsetzen und der LK benennen.
Er ist in Verbindung mit dem Veranstalter für einen fairen, sportlichen und tierschutzgerechten Ablauf verantwortlich.

§ 6

TEILNEHMER

1. BV gem. WBO: lokal Der Veranstalter bestimmt die einzuladenden Vereine.
2. PLS regional: Der Veranstalter bestimmt die einzuladenden Vereine.
3. PLS überregional:
Die einzuladenden Vereine bestimmt der Veranstalter, im Regelfall wenigstens der Bereich Sachsen-Anhalts.
4. Bei Fahr-, Vielseitigkeits- und Voltigier- WB/LP sind erweiterte Teilnehmerkreise möglich. Wenn nicht ausdrücklich anders ausgeschrieben, gilt generell der Einzugsbereich der jeweiligen PLS.
Einladungen von bis zu 20 Einzelreiter für die gesamte PLS aus Vereinen im übrigen Bereich, auch über Landesgrenzen hinaus, sind möglich.
Ausnahme s. LM- Bestimmungen Dressur/Springen).
5. Bei Teilnahme von behinderten Sportlern an Regelwettbewerben ist die Vorlage des Sportgesundheitspasses in der Meldestelle Pflicht.

6. Teilnehmer an PLS bei denen Rücklastschriften beim Nennung Online Verfahren auftreten, wird ein Verstoß gegen die LPO gem. § 26 Zff.1 u.2, § 33 Ziff. 2,3 u.5, sowie § 920 Ziff. 2j der LPO von der LK – SAN wie folgt behandelt:
Ermahnung: Nach der dritten Rücklastschrift innerhalb von sechs Monaten, erhält Der betreffende Teilnehmer eine Ermahnung mit der Aufforderung zur Begleichung der offenen Forderungen und die Androhung einer Sperre bei künftigen Zuwiderhandlungen.
Sperre: Nach einer weiteren Rücklastschrift innerhalb von sechs Monaten nach der Ermahnung, erfolgt eine sechswöchige Sperre, die im offiziellen Mitteilungsblatt der LK (gelbe Seiten) veröffentlicht wird.
Wiederholte Sperre:
Tritt innerhalb eines halben Jahres nach einer Sperre erneut eine Rücklastschrift auf, wird der Teilnehmer direkt erneut für sechs Wochen gesperrt.

§ 7

ORGANISATION und Durchführung von PLS

1. In Spring / Dressurprüfungen / WB der Klassen E + A können durch die LK Überprüfte Richteranwälter eingesetzt werden. Als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz können zusammen mit mindestens einem gesamtverantwortlichen Richter entsprechend von der LK-Sachsen-Anhalt für diesen Aufgabenbereich geschulte/qualifizierte Richteranwälter eingesetzt werden.
2. Teilnehmer am Führzügel-WB sind auf einer PLS in keiner anderen Prüfung/WB startberechtigt. Etwaige abweichende Regelungen zu dieser Bestimmung sind in der Ausschreibung der jeweiligen PLS festzulegen.
In Reiter,- Dressurreiter,- Springreiter,- Geländereiter - WB sind nur Teilnehmer ohne LK (LK 0), mit LK 7, nur einmal startberechtigt.
In Dressurreiterprüfungen sowie Stilspringprüfungen (ausgenommen bei Landesmeisterschaften) ist die AK Reiter (22 Jahre u. älter) mit Option B nur mit einem Pferd startberechtigt.
3. Starten Pferde u. Ponys in einem/r WB / LP der Kl. E – M, können die Distanzen in Kombinationen für Ponys auf Teilnehmerwunsch entsprechend angepasst werden.
4. In Spring-, und Geländepferdeprüfungen der Kl. A ist eine Parcoursbesichtigung zu Pferde, im Schritt, mit den in dieser Prüfung startenden Pferden, statthaft. Die Besichtigungsdauer wird durch die Richtergruppe durch Zeichen eröffnet und beendet. Die Ausrüstung von Reiter und Pferd müssen der Prüfung entsprechen. Weiterhin sind in allen WB/Prüfungen der Vielseitigkeit lange Haare hoch zu binden, bzw. unter dem Reithelm zu fixieren!
5. Bei Veranstaltungen gem. WBO und Voltigierturnieren (LPO), ist die tierärztliche Betreuung über den tierärztlichen Bereitschaftsdienst zu regeln.
Bei PLS ist ein „tierärztlicher Betreuungsvertrag“ zwingend abzuschließen, es ist ein Tierarzt von einer aktuellen Tierärzteliste aus dem Geltungsbereich der LPO zu gewinnen und mit der Ausschreibung bei der LK zu benennen.
Jeder Veranstalter hat ein Medikationskontrollkit bereit zu halten.
6. Ergebnislisten von LP/ WB gem. LPO, sowie die Nennungserfüllungsstatistik sind bis spätestens 14 Tage nach der PLS die an die LK zu schicken.
7. Ausrichter von Landesmeisterschaften haben die einzuladenden Richter / Parcourschefs / Meldstellenleiter mit der LK abzustimmen.
8. In Basis -u. Aufbauprüfungen müssen alle eingesetzten Richter die entsprechende Qualifikation besitzen, ausgenommen Höherqualifikanten dürfen in BA Prüfungen mit Mentoren/Gutachter gemeinsam richten.
9. Auf PLS ist eine Doppelfunktion von Richtern/PC als (Richter = Turnierarzt, Richter = Meldstellenleiter, Richter = Turniertierarzt) unzulässig.
10. Der Veranstalter einer PLS hat sicherzustellen, dass der „LK – Beauftragte“ seiner Veranstaltung, ein Duplikat der von der LK genehmigten Ausschreibung erhält. (spätestens mit der Zeiteinteilung)
11. Bei Dressurpferdeprüfungen der Kl. L ist das RV mit 5 Einzelwertnoten, gem. LPO § 353 B, anzuwenden.
12. Im Hindernisfahren müssen Pferde/Ponys in getrennten Prüfungen ausgeschrieben werden. An der Parcoursbesichtigung kann der Beifahrer

teilnehmen.

13. In Kombinierten Fahrprüfungen ist ein Start in der Teilprüfung Gelände nur zulässig, wenn die Teilprüfung Dressur in Wertung beendet wurde.
14. Personen auf der Kutsche, außer Fahrer, gelten als Beifahrer gem. LPO.
15. In Eignungsprüfungen sind pro Fahrer 3 Starts erlaubt.
16. Reiter der LK D1 und/oder S1 können mit bis zum Turnierbeginn in Kl.M sieglosen, Kl.S unplatzierten Pferden an gleichaltrigen offenen LP teilnehmen, die für Reiter der LK2 ausgeschrieben sind, ohne dass die Ausschreibung dies ausdrücklich erwähnt, jedoch nicht in LP der Kl.A.

§ 8

VEREINSZUGEHÖRIGKEIT; STAMM-MITGLIEDSCHAFT

1. In allen LP/WB dürfen Reiter/Fahrer nur für ihren Stammverein starten. Maßgebend ist die in der FN Jahresturnierlizenz angegebene Vereinszugehörigkeit. Teilnehmer an WB gem. WBO haben den Nachweis einer Stammmitgliedschaft in Form eines Ausweises zu erbringen, der folg. dokumentiert:
(Name, Geburtsdatum, Unterschrift d. Vereins für das Turnierjahr).
2. Studierende, Auszubildende und Bundeswehrsoldaten mit Stammmitgliedschaft in anderen LK - Bereichen erhalten ohne besondere Bestätigung die Genehmigung zur Turnierteilnahme im Bereich der LK Sachsen-Anhalt nach Vorlage folgender Unterlagen in der Meldestelle (Kopien): - gültige FN Jahresturnierlizenz gültiger Studentenausweis bzw. der Bestätigung der Zugehörigkeit zur Bundeswehr. Nachweis der Mitgliedschaft in einem Reitverein des Studienortes oder des Bundeswehrstandortes.
3. Reiter/Fahrer die sich zu einem mindestens zweimonatigen Trainingsaufenthalt im DOKR aufhalten, sowie Angehörige der Sportschule der Bundeswehr sind unabhängig von ihrer Stamm-Mitgliedschaft in allen LP startberechtigt.
4. Bei jeder Stamm- Mitgliedschaftsänderung ist vom Bewerber der Nachweis zu erbringen, das dem bisherigen Verein gegenüber keine Verpflichtungen mehr bestehen.
5. Nach einem Wechsel der Stammmitgliedschaft in der laufenden Saison ist der Reiter/Fahrer für den neuen Verein erst 3 Monate nach Zugang des Reiterausweisansatzes bei d. FN startberechtigt. Das Startrecht für den alten Verein bleibt bis dahin unberührt.

§ 9

VOLTIGIER – LP / WB

1. Für Vorbereitung und Durchführung sowie die Teilnahme an Voltigier-WB/LP gilt die *LPO / WBO 2018* und das Aufgabenheft 2018 unter Berücksichtigung der übrigen Festlegungen der Besonderen Bestimmungen.
2. Alle Gruppen, Einzelvoltigierer u. Doppelvoltigierer haben die Leistungsnachweise aus dem lfd. und dem vorhergehenden Kalenderjahr bei der PLS mitzuführen und der Meldestelle unaufgefordert zur Kontrolle und Eintragung vorzulegen. Auf der Rückseite der Leistungsnachweise für Gruppen sind die Stamm-Voltigierer der Gruppe vor dem ersten Start mit Name, Vorname und Geburtsdatum einzutragen.
3. Ausrüstungen der Voltigierpferde, gem. *LPO 2018 § 72*.
4. Jedes Pferd/Pony darf in Voltigier-WB höchstens dreimal pro Tag Einlaufen, wobei nach folgendem Schema höchstens 2 Punkte erreicht werden dürfen:

Galoppgruppe	1 Punkt
Galopp/ Schrittgruppe	2/3 Punkt
Schrittgruppe	½ Punkt
Pro Einzelvoltigierer	¼ Punkt
Pro EV Pflicht und/oder Kür im Schritt	1/8 Punkt
Pro Duo	½ Punkt
Pro Duo Kür im Schritt	¼ Punkt
5. Start erfolgt nach gültigem Startraster der FN.

§ 10 **GEBÜHREN**

Für die Bearbeitung und Genehmigung der PLS u. BV sind von der LK folgende Gebühren festgelegt:

1. Veranstaltungen, die gem. LPO durchgeführt werden:
 - a) 4 % der ausgeschriebenen Geldpreissumme zzgl. 7% MWST
 - b) WB gem. WBO je WB 2,50 € zzgl. 7% MWST
 - c) Ausbildungs- u. Förderbeitrag pro reserviertem Startplatz in Prüfg. (LPO) und Wettbewerben (WBO) 1.00 €
2. Veranstaltungen, die gem. WBO durchgeführt werden:
 - a) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.
 - b) BV 1 (1 - 6 WB) 50,00 €
 - c) BV 2 (7 -10 WB) 100,00 €
 - d) BV 3 (11- 20 WB) 200,00 €
 - e) BV 4 (ab 21 WB) 300,00 €
3. Verspätete Ausschreibungsvorlage (*weniger als 12 Wochen*) 55,00 €
4. Bei Nachnennungen für WB kann der Veranstalter eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Nachtrag erheben.
5. Werden LP aufgrund höherer Gewalt mit Genehmigung des LK-Beauftragten abgesagt, können auf Antrag folgende Gebühren bei der Berechnung der Turniergebühren erlassen werden:
 - Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren für die ausgefallenen LP/WB
 - Abführung der Ausbildungs- und Förderbeiträge für die ausgefallenen LP/WBBei Nichtdurchführung einer bearbeiteten PLS wird ein Viertel des Rechnungsbetrages fällig, höchstens jedoch 25,00 €. Die Abmeldung hat spätestens bis eine Woche nach dem geplanten Termin zu erfolgen, sonst wird der gesamte Rechnungsbetrag fällig.
6. Jeder Veranstalter erhält durch die LK eine Rechnung über Turniergebühren, Ausbildungs- und Förderbeitrag, die innerhalb von 14 Tagen zu begleichen sind.
7. Veranstalter, die die Gebühren nicht oder unvollständig entrichten, begehen einen Verstoß gem. § 920, Ziff. 2q LPO, gleiches gilt für die Ergebnismeldung. Kommen Veranstalter trotz zweimaliger Aufforderungen ihrer Verpflichtung gegenüber der LK nicht nach, wird ohne weitere Anhörung eine Ordnungsmaßnahme in Form einer Geldbuße in Höhe von 55,00 € zuzüglich Verweigerung von Turniergebühren innerhalb des kommenden Jahres, fällig.
8. Die Veröffentlichung der genehmigten Ausschreibung im Verbandsorgan wird wie folgt berechnet:
 - * Grundgebühr: 50,00 €
(das beinhaltet den Ausschreibungskopf und 20 Zeilen der B-B)
 - * Weiterer Text: pro Zeile 1,00 €
 - * Pro ausgeschriebene Prüfung: 2,50 €
9. Nachträgliche Änderung der Ausschreibung nach Korrekturfrist 50,00 €

§ 11 **SONSTIGE GEBÜHREN**

1. Teilnehmern ist freier Eintritt zu der jeweiligen Veranstaltung zu gewähren.
2. Für Richter-/TD und Parcourschäftigkeit werden folg. Beiträge festgelegt, die als Regelsätze bei nationalen PS/PLS angewandt werden können:
 - Tagessatz bei Richtertätigkeit bis 8 Std. pro Tag 100,00 €
 - Je weitere Einsatzstunde am gleichen Tag 15,00 €
 - Tagessatz bei Richteranwaltstätigkeit bis 8 Std. pro Tag 50,00 €
 - Je weitere Einsatzstunde am gleichen Tag 5,00 €
 - Fahrtkosten mit PKW: 0,30 €
pro gefahrener km - kürzester Weg vom Wohnort des Richter/Parcourschef zum Veranstaltungsplatz und zurück.

Stellt der Veranstalter nach vorheriger verbindlicher Abstimmung eine Unterkunft zur Verfügung und wird diese nicht in Anspruch genommen, so hat der jeweilige Richter/PC keinen Anspruch auf km-Geld-Erstattung für die zusätzlich entstandenen Fahrten.

Vom Veranstalter sind angemessene Quartiere bereitzustellen.

Für Parcourchef werden die doppelten Tagessätze als angemessen angesehen.

Für PC / Assistenten wird ein Richtertagessatz empfohlen.

Diese Beträge gelten auch für Richter/PC anderer LV / LK-Bereiche.

Die angegebenen Sätze für Richter/Parcourchef sind als Mindestsätze zu verstehen.

Aufschläge wegen besonderer Gegebenheiten sind nach Absprache zwischen Veranstalter und Richter/Parcourchef möglich.

3. Abzeichenprüfungen:

Anmelde-/Genehmigungsgebühr (inkl. 7% USt)	25,00 €
---	---------

Bearbeitungsgebühr je Abzeichen sofern nicht die ausgelagerte ARIS-Datei eingereicht wurde (zzgl. 7% USt)	2,50 €
---	--------

<u>Abzeichen inkl. Urkunde/Karte</u>	
Pferdeführerschein Umgang	10,00 €
RA10/FA10/VA10	10,00 €
RA9/FA9/VA9	10,00 €
RA8/FA8/VA8	10,00 €
RA7/FA7/VA7	10,00 €
RA6/FA6	10,00 €
FN Sportabzeichen	10,00 €
Pferdeführerschein Reiten	10,00 €
Kutschenführerschein A u. B	15,00 €
RA5/FA5/	13,00 €
RA4,3,2,1/FA4,3,2,1	16,00 €
(inkl. entspr. Disziplinabzeichen)	
VA5,4,3,2,1	10,00 €
LA5,4,3,2 LA5 V, LA1 V	10,00 €
Gelände Abzeichen 1 und 2	10,00 €
Abzeichen Bodenarbeit Stufe 1 und 2	10,00 €
Sonst. Abzeichen gem. APO (WR, WF, JA, DR, DF, WRA,...)	10,00 €
(zzgl. 7% USt je Abzeichen)	

Richtersätze pro Tag:	80,00 €
-----------------------	---------

Erstausstellung Trainerlizenz	20,00 €
Verlängerung Trainerlizenz	15,00 €
Nachträgliche Anfertigung Trainerschild	25,00 €
Vorstufenqualifikation gem. APO	15,00 €
(zzgl. 7% USt je Lizenz/Schild)	

Ausstellung von Zweitschriften, je (inkl. 7% USt)	20,00 €
--	---------

4. Honorar- und Kostenabrechnungen

für Weiterbildungsveranstaltungen/Prüfungen von Turnierfachleuten werden folgende Honorar- und Kostenabrechnungen festgelegt:

Gebühren für Richter- und Parcourschefprüfungen

Vortest zur Grundprüfung Richter/Parcourschef	80.00 €
Vortest zur Höherqualifikation	50.00 €
Eingangstest für Richteranwälter	80.00 €
Eingangstest für Parcourschefanwälter	80.00 €
Prüfung Höherqualifikation –Richter-	80.00 €
Prüfung Höherqualifikation – Parcourschef M/B -	80.00 €
Prüfung Höherqualifikation – Parcourschef M/A -	80.00 €

(Inkl. 7% USt)

§ 12

BEAUFTRAGTER DER LK BEI PLS & SONDERPRÜFUNGEN gem. APO

1. Die Beauftragten der LK, sind Richter, die auf der gültigen LK- Beauftragten-Liste Sachsen-Anhalt geführt werden, und auf PLS die FN / LK vertreten. Der Beauftragte der LK nimmt vor, und während der PLS, die in § 53 LPO geforderten Aufgaben wahr.
2. Auf Vielseitigkeitsturnieren, oder Turnieren mit Geländeprüfungen in Sachsen-Anhalt, ist ein Technischer Delegierter (TD) im Sinne der Bestimmungen der FN einzusetzen
3. Die Beauftragten der LK bei Abzeichenprüfungen, sind Richter, die auf der Prüferliste der LK Sachsen-Anhalt geführt werden und die LK im Sinne der APO vertreten und für eine LPO und APO gerechte Abnahme der Prüfung verantwortlich sind.

§ 13

GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN

Die "Besonderen Bestimmungen" wurden **am 14. Dezember 2022** von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen-Anhalt beschlossen und haben für die *Turniersaison 2023 Gültigkeit*.